

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 105

ausgegeben am 5. Mai 2008

Gesetz

vom 13. März 2008

über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechtes

Das Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBI. 2004 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Sachüberschrift vor Art. 31

Beurteilung des Lehrers

Art. 31

a) durch das Schulumt

1) Das Schulumt beurteilt die Erfüllung des Dienstauftrages (Art. 19) durch den Lehrer. Zu diesem Zweck führt es regelmässig Unterrichtsbesuche und Personalgespräche durch. Die Beurteilung erfolgt unter Beizug der Schulleitung. Sie ist nach Massgabe des Besoldungsgesetzes lohnwirksam.

2) Beim Gymnasium und bei der Berufsmittelschule erfolgt die Beurteilung nach Abs. 1 zusätzlich unter Beizug eines Mitglieds der Unterrichtscommission.

3) Bei mangelhaften Leistungen leitet das Schulamt im Einvernehmen mit der Schulleitung und erforderlichenfalls mit dem Lehrer die zur Behebung der Mängel erforderlichen Massnahmen in die Wege.

Art. 31a

b) durch die Schulleitung

1) Die Schulleitung beurteilt jährlich die Erfüllung des Dienstvertrages hinsichtlich der Tätigkeiten nach Art. 19 Bst. c und d.

2) Art. 31 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. Januar 2009 in Kraft.

2) Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten von Art. 31a mit Verordnung. Art. 31a tritt spätestens am 1. Januar 2011 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef